



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit

# Regiosaatgut und das neue Bundesnaturschutzgesetz Fortschritte im Schutz der biologischen Vielfalt

**Frank Barsch**

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und  
Reaktorsicherheit (BMU)

Präsentation bei NUA-Veranstaltung Nr 162 / 2010  
17. Juni 2010, Erfstadt





## Struktur

- Argumente für regionale Herkünfte
- Naturschutzrechtliche Grundlagen
- Die Regelungen des neuen BNatSchG seit 1. März 2010
- Geltungsbereich und Konsequenzen für die Ausschreibung



# Warum gebietsheimische Herkünfte ?

## Naturschutz

- ... *Schutz heimischer Arten*
- ... *Erhalt der Vielfalt auch innerhalb der Art*
- ... *zur Anpassung der Arten an den Klimawandels*
- ... *Erhalt evolutionärer Prozesse*



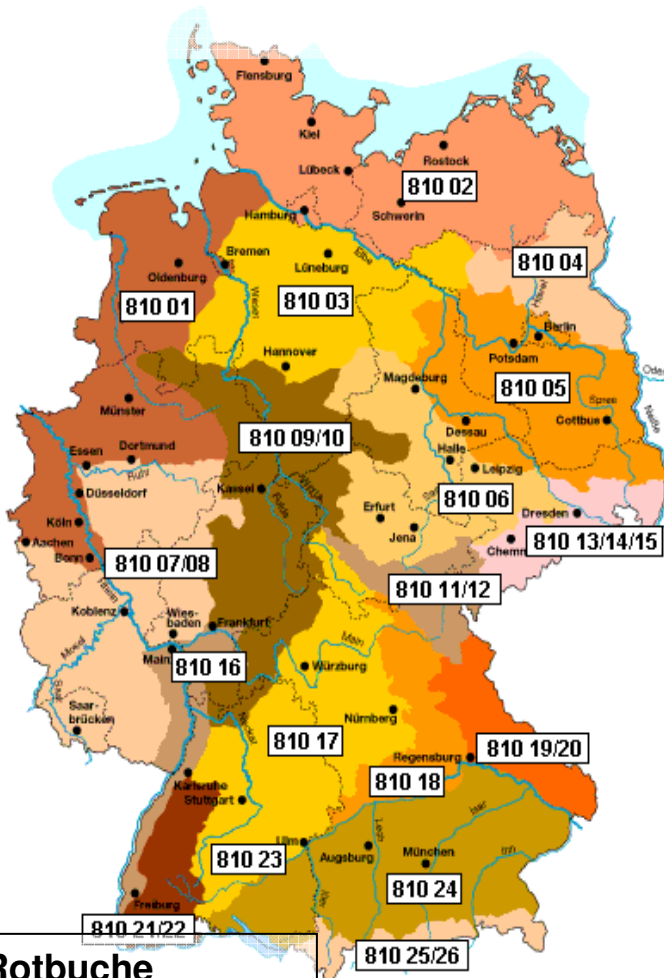
## Ökonomie

- ... *Etablierungserfolg ist deutlich erhöht*
- ... *Pflegeaufwand durch gezielten Einsatz geeigneter Mischungen reduziert*



# Konsequenz der Forstwirtschaft

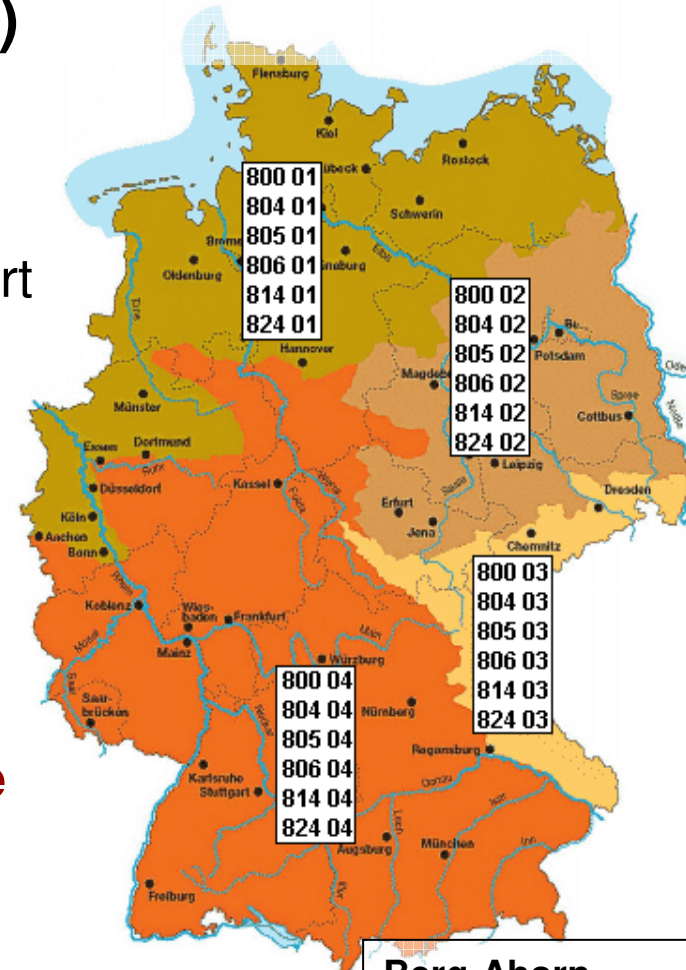
## Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV, 1994)



**Rotbuche**  
(*Fagus sylvatica*)

Regelt und definiert  
Herkunftsgebiete  
forstwirtschaftlich  
genutzter  
Baumarten

**jede Art hat  
unterschiedliche  
Herkunftsgebiete**



**Berg-Ahorn**  
(*Acer platanoides*)



# Naturschutzrechtliche Grundlagen

- **Art. 8 der Konvention zur Biologischen Vielfalt (CBD)**
  - *Anerkennung der Populationsebene als Schutzgut*
  - *Einführung des Vorsorgeprinzips*
  
- **Art. 22 FFH-Richtlinie**
  
- **Bundesnaturschutzgesetz alt (bis 28.2.2010)**
  - § 41 Abs. 2
  - Definitionen des 10 Abs. 2 Nr. 3 und 6 BNatSchG

**Es bestand bereits eine (rahmenrechtliche) Verpflichtung zur Verwendung gebietseigener Herkunft!**



## Neuregelung im BNatSchG ab 1. März 2010

### § 40 Absatz 4 BNatSchG 2010

„Das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Künstlich vermehrte Pflanzen sind nicht gebietsfremd, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist.“

**grundsätzliche Fortschreibung  
bestehenden Rechts, aber**

➤ **konkurrierende Gesetzgebung:  
Direkte und unmittelbare Geltung  
in den Ländern**





## Übergangsregelung

### § 40 Absatz 4 BNatSchG 2010

„ Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind ausgenommen [...]

4. das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete bis einschließlich 1. März 2020; bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.“



- **10 Jahre Zeit zur Anpassung der Produktion**
- **Vor dieser Frist sollen „gebietsheimische Herkünfte“ als Kriterium in Ausschreibungen bevorzugt werden**



# Entnahme zu Zwecken der Produktion regionalen Saatgutes

## § 39 Absatz 4 BNatSchG 2010

„ Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. **Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.“**

➤ **Genehmigung kann Element des späteren Herkunftsnachweises sein**



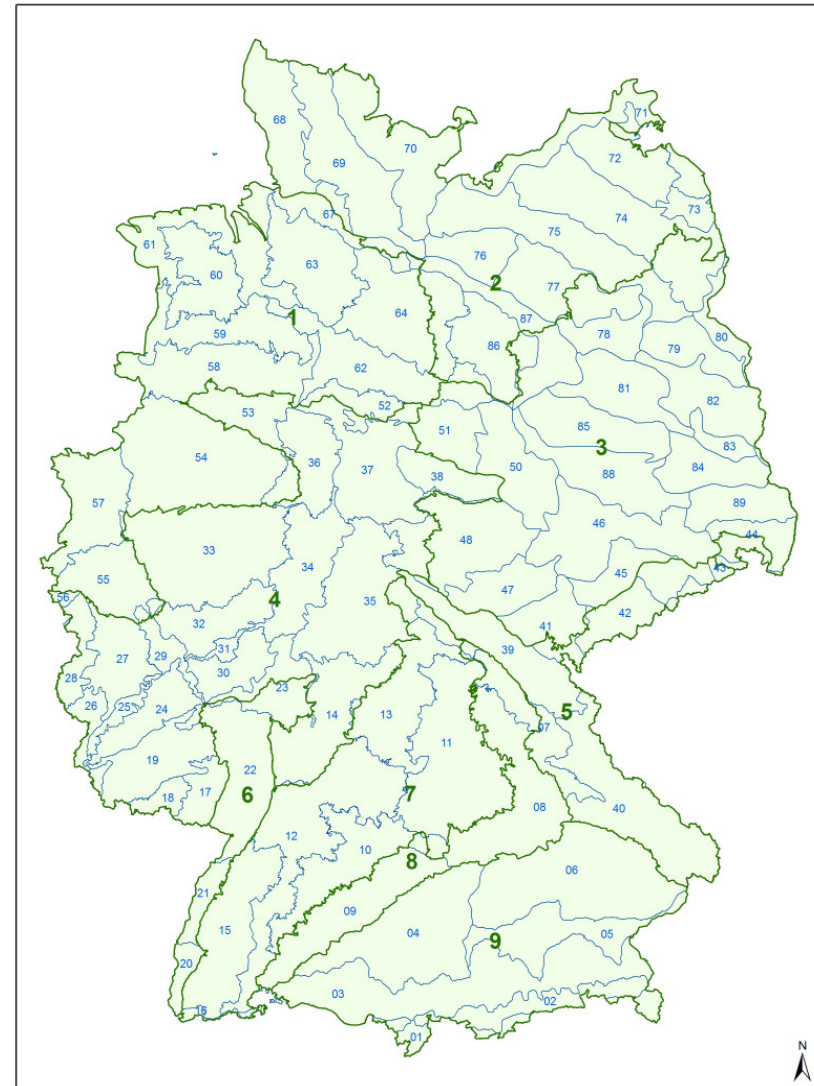


## Definition der Herkunftsgebiete

9 oder 22 Herkunftsregionen als  
nationale Grundlage für die  
rechtliche Umsetzung ?

➤ **Einigung auf Herkunftsgebiete  
elementar für die rasche  
Anpassung der Produktion und  
Ausschreibepaxis**

➤ **Eine einheitliche Gültigkeit für  
Regiosaatgut **UND** Gehölze ist  
erstrebenswert**



Legende

— Herkunftsgebiete — Naturräume zweiter Ordnung

1:3.500.000



## Gültigkeit in der „freien Natur“

**Genehmigungsvorbehalt gilt nur für das Ausbringen in der „freien Natur“ (u. Land- und Forstwirtschaft ausgenommen)**

- **Zuordnung richtet sich nach tatsächlicher Nutzung und nicht nach §35 BauGB**
- **Siedlungen, Gärten im Außenbereich etc. ausgenommen**
- **Straßenbegleitgrün **IST** Teil „freier Natur“**



## Konflikte zwischen Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) und BNatSchG

einige Wildpflanzen fallen unter das  
SaatG, die relevant sind für den  
Naturschutz

z.B. Süßgräser, Möhre, Petersilie,  
Schwarzwurzel, Hasel...

SaatG regelt Sortenzulassung  
- Saatgut soll homogen sein (!)

➤ **Ausnahme für Naturschutzsaaten in  
der EG-Saatgutrichtlinie wird angestrebt**





# Richtlinien für die Ausschreibepaxis

Das Vademecum „Handreichung gebietseigene Gehölze“ soll künftig allgemein gültige Kriterien für **Ausschreiber und Anbieter** bereit stellen, um eine unproblematische Umsetzung zu gewährleisten. **Dieses ist grundsätzlich übertragbar auf Regiosaatgut**

- Richtlinien für die Ausschreibung
- Zuschlagskriterien
- Festlegung Herkunftsgebiete/Arten
- Absicherung Herkunftsnachweise (Nachweis durch Anbieter)

